
Totalrevision Abfallverordnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht (AbfV) wird genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht stammt aus dem Jahr 2000. Seither wurden verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert. Unter anderem erfolgte der Neuerlass der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (Abfallverordnung, VVEA). Aus diesem Grund muss die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst wird.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Abfallverordnung zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Das Abfallrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, USG; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) und des Kantons (Abfallgesetz, AbfG) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 des Abfallgesetzes eine Verordnung zum Abfall bzw. zur Entsorgung zu erlassen, in welcher das Sammelwesen einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Grundzüge der Gebührenerhebung zu regeln sind.

Die derzeit gültige Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht vom 17. August 2000 entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Aufgrund angepasster

übergeordneter gesetzlicher Vorgaben wie die Ablösung der Technischen Verordnung über Abfälle durch die bereits erwähnte VVEA, gesellschaftlicher Veränderungen und um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen ist es angezeigt, die Verordnung komplett zu revidieren.

2. Neue Abfallverordnung

Die bisherige, bewährte Abfallbewirtschaftung wird grundsätzlich beibehalten und weitergeführt. Ziel bleibt die ökologisch optimierte Entsorgung der Abfälle und damit ein Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Die Neuerungen beziehen sich auf Änderungen im Bundesrecht und deren Umsetzung. Der Aufbau und Inhalt der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht basiert zu grossen Teilen auf der Muster-Abfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL). Einige weitere Anpassungen betreffen Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung sowie Anpassungen gemeindeeigener Regelwerke.

Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / AWEL) vorgeprüft und ohne Bemerkungen als genehmigungsfähig befunden.

2.1 Anpassungen aufgrund Änderungen im Bundesrecht

- Mit der Neudefinition der Siedlungsabfälle sind die Gemeinden weiterhin zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und aus Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. In Küsnacht können diese Betriebe ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle wie Papier und Karton wahlweise der Gemeinde oder einem Entsorgungsunternehmen zur fachgerechten Behandlung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen, um Überlastungen der kommunalen Sammlungen durch einzelne Betriebe zu vermeiden. Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist. Küsnacht ist der KVA des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) in Hinwil angeschlossen. Die entsprechende Regelung besteht für Kehricht bereits seit 1999. Für die Betriebe in Küsnacht ändert sich nichts. Die Regelung wurde präzisiert und in die Abfallverordnung (Art. 3) aufgenommen.
- Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass sie sich nicht weiterverbreiten können (Art. 7).
- In der Abfallverordnung ist neu das Verbrennungsverbot von Abfällen und von nicht naturbelassenem Holz festgehalten (Art. 9).

2.2 Anpassungen aufgrund Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung

- Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften werden dazu verpflichtet, ihrer Mietfenschaft die notwendige Anzahl Behälter für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Damit wird insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Grüngut für Mieterinnen und Mieter sichergestellt (Art. 5).
- Die im Jahre 2012 durch den Gemeinderat eingeführte Containerpflicht für Kehricht wird in der Abfallverordnung festgehalten (Art. 6).

- Beim Grüngut hält die Verordnung fest, dass die Gemeinde die zugelassenen Behältnisse in den Ausführungsbestimmungen regeln kann. Heute sind diese Angaben dem Abfallkalender zu entnehmen (Art. 7).
- Die Gemeinde regelt den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) für Hauskehricht. Unterflurcontainer sind unterirdische Behälter mit einer oberirdischen Einwurfsäule. Sie werden in Küsnacht bisher nur bei der Nebensammelstelle auf dem Parkplatz Fallacher in Itschnach für die Sammlung von Glas, Aluminium und Stahlblech verwendet. Im Rahmen von Baugesuchen gehen vermehrt Anfragen für den Einbau von UFC für Kehricht ein. Die zuständige Abteilung kann die Verwendung von privaten Unterflurcontainern für die Bereitstellung von Kehricht genehmigen. Voraussetzung ist, dass die Investitions- und Betriebskosten sowie die Leerungskosten durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaft getragen werden. Dies gilt insbesondere, weil die Leerung von UFC nicht mit dem herkömmlichen Kehrichtfahrzeug, sondern nur durch ein Spezialfahrzeug mit Kranvorrichtung erfolgen kann und dadurch Zusatzkosten gegenüber der ordentlichen Abfuhr entstehen (Art. 6).

2.3 Anpassungen gemeindeeigener Regelwerke

- Das Verbot, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuerwerfen, wird ergänzt um die Bestimmung, dass dies auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel gilt (Art. 5).
- Verstösse gegen das Verbot der illegalen Ablagerungen werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes geahndet (Art. 15 Abs. 1). Verstösse gegen das Litteringverbot: Das Wegwerfen oder achtlose Liegenlassen von Kleinmengen an Abfällen wie Take-Away-Verpackungen, Getränkedosen oder Zigaretten kann heute gestützt auf die kommunale Polizeiverordnung geahndet werden. Damit dies auch bei Littering auf Privatgrund möglich ist, wird in der Abfallverordnung eine weitere Strafbestimmung aufgenommen (Art. 15 Abs. 2).
- Mit der Einführung einer Umtriebsgebühr werden nebst den Kosten für die vorschriftgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen auch die damit verbundenen Umtriebe der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt. Die Höhe der Umtriebsgebühr wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt (Art. 14).
- Die konkreten Gebührenansätze werden wie bisher durch den Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das heutige Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000 wird aufgehoben und die Gebührenansätze werden ins neue Abfallreglement (siehe dazu nächster Absatz bzw. Aktenaufgabe bzw. Unterlagen zur Gemeindeversammlung auf der Website der Gemeinde) integriert (Art. 12). Die Abfallgebühren werden weiterhin auch im Abfallkalender sowie auf der Website publiziert.
- Neu wird ergänzend zur Abfallverordnung ein Abfallreglement eingeführt, dessen Erlass in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. In diesem werden nebst den Gebühren Vollzugsbestimmungen sowie organisatorische Anordnungen zu Abfahren und Sammlungen, Bereitstellungsplätzen und Containern sowie weitere Ausführungsbestimmungen festgehalten und übersichtlich dargestellt. Heute sind diese zum Teil in der Abfallverordnung und im

Abfallkalender zu finden oder entsprechen einer langjährigen Praxis (Art. 13). Im Abfallkalender werden wie bisher alle für die Entsorgung nötigen Informationen enthalten sein.

3. Beibehaltung des Gebührenmodells

Das heutige Gebührenmodell bleibt unverändert. Die Gebühren setzen sich weiterhin aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen (verursachergerechten) Gebühren zusammen.

- Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Gebühr pauschal pro Wohneinheit, bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben.
- Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfälle erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grüngut.

Grundgebühr

Die Abfallgrundgebühr ist eine pauschale Gebühr, welche pro Jahr und Haushalt oder Betrieb festgelegt ist. Sie wird den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Liegenschaften in Rechnung gestellt, welche/r die Kosten via Nebenkostenabrechnung der Mieterschaft überwälzt. Die Abfallgrundgebühr deckt die Kosten unter anderem für die Sammelstellen und die separat gesammelten Abfälle wie Papier und Karton.

Kehricht und Sperrgut

Die Kehricht- und Sperrgutgebühren werden verursachergerecht nach Menge erhoben. Verwendet werden Gebührenmarken. Sie decken mindestens die gesamten Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verbrennung in der Kehrichtverwertungsanlage.

Grüngut

Die Grüngutgebühren werden ebenfalls verursachergerecht nach Menge erhoben. Eingesetzt werden Gebührenbündel (pro Leerung) und Jahresvignetten. Die Grüngutgebühren sind etwas günstiger als die Entsorgung mit dem Kehricht und decken einen grossen Anteil der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verwertung in der Vergärungsanlage.

3.1 Ausblick Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden wie bisher durch den Gemeinderat festgelegt und sind somit nicht Gegenstand der Abfallverordnung.

Im Sinne einer offenen und transparenten Kommunikation informiert der Gemeinderat, dass aktuell kein Handlungsbedarf für eine Gebührenanpassung angezeigt ist. Sowohl die Abfallrechnung wie auch die Höhe der Gebühren wurden auf Einhaltung diverser verwaltungsrechtlicher Vorgaben überprüft, unter anderem das Kostendeckungsprinzip. Dieses besagt, dass die Abfallgebühren sämtliche Kosten der Abfallentsorgung decken müssen. Defizite oder Überschüsse werden auf das Folgejahr übertragen. Dabei darf der Bestand des Spezialfinanzierungskontos weder zu lange im Minus sein noch sollen zu hohe Reserven gebildet werden, welche nicht für geplante Projekte vorsehbar sind. Eine Gebührenanpassung wird jedoch voraussichtlich 2026 notwendig sein. Sollte dies der Fall sein, muss die Änderung der Abfallgebühren dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Abfallverordnung zu genehmigen.

Anhang: Wortlaut der neuen Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) sowie auf Art. 11 Ziff. 5 und 7 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Küsnacht.

² Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen bzw. Inhaber sowie Verursacherinnen bzw. Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Grundsätze

Art. 2

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

² Abfälle müssen soweit möglich stofflich verwertet werden.

³ Die durch die Abfallentsorgung entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und die Ressourcen sind zu schonen.

⁴ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei.

Betriebe

Art. 3

¹ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Bei grossen Mengen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht an die Inhaberinnen bzw. Inhaber übertragen.

² Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Sammlung
und Dienste

Art. 4

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an und sorgt dafür, dass diese fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Küsnacht und den in der Gemeinde ansässigen und gemäss Art. 3 berechtigten Betrieben zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Kooperationen mit Nachbargemeinden.

III. PFLICHTEN IM UMGANG MIT ABFÄLLEN

Im Allgemeinen

Art. 5

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. Übrige Abfälle, wie z.B. Betriebsabfälle, Bauabfälle oder Sonderabfälle aus Betrieben, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

² Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Bei Neubauten sind Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für die Behältnisse sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.

⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der zugelassenen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Kehricht

Art. 6

¹ Kehricht aus Haushalten und Betrieben muss für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden. Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.

² Die Gemeinde kann die Verwendung von anderen Bereitstellungssystemen, wie Unterflurcontainer statt Container, genehmigen. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Investitions- und Betriebskosten wie etwa der Unterhalt sowie die Kosten für Leerungen durch allfällige von der Gemeinde speziell aufzubietende Fahrzeuge durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaft getragen werden.

Grüngut

Art. 7

¹ Grüngut ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, ist das Grüngut der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. Die Gemeinde bestimmt die Behältnisse, die für die Bereitstellung des Grünguts zugelassen sind.

² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Sonderabfälle

Art. 8

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügt.

Verbrennen von Abfällen

Art. 9

¹ Im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw. dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise, verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.

² Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtu- und Grillfeuer.

³ Im Übrigen ist das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen verboten.

Verkaufsgeschäfte

Art. 10

Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann mit solchen Verkaufsgeschäften Vereinbarungen zum Einsammeln und Entsorgen von liegen gelassenen Abfällen abschliessen.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Art. 11

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursacherinnen bzw. Verursachern oder Inhaberinnen bzw. Inhabern von Abfällen überbunden.

Gebührengrundsätze und -festlegung

Art. 12

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr mit einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit erhoben, bei Betrieben mit einem Pauschalbetrag pro Betrieb.

³ Für folgende Abfallarten werden mengenabhängige Gebühren erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grüngut. Die Gemeinde kann für weitere Abfallarten mengenabhängige Gebühren erheben, insbesondere an bedienten Sammelstellen.

⁴ Der Gemeinderat regelt Näheres zu den Gebühren im Abfallreglement. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 13

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist das für die Abfallwirtschaft zuständige Ressort.

² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Abfallreglement. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung geregelt.

Kontrolle

Art. 14

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Straf-
bestimmungen

Art. 15

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG (LS 712.1) anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) auf den 1. März 2024 in Kraft.

Aufgehobene
Erlasse

Art. 17

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 17. August 2000, das Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000 sowie vor dem Inkrafttreten erlassene, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.